

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

58 (24.2.1844)

Erstes Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

Nr. 58 u. 59.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1844. [24. Febr.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Riadeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

31ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Welcker: Ich unterstütze umgekehrt den Commissionsantrag, ohne daß ich tiefer in die materielle Güte oder Nichtgüte der Verordnung eingehen will, weil es darauf wirklich zunächst nicht ankommt. Nur das will ich bemerken, daß in dieser Hinsicht ganz offenbar die Sache nicht mit einem einfachen Satz abgemacht ist, sondern einer reiflichen Prüfung bedürfen wird. Die Gründe sind bekannt, die etwa für solche Beschränkungen sprechen. Es gibt aber auch sehr nahe liegende Gründe, die dagegen sprechen. Ich weiß, daß man davon spricht, die Verheirathung und das dadurch hervorgerufene Familienleben könne hier und da die militärische Kraft vermindern und den militärischen Geist beeinträchtigen. Dagegen läßt sich aber auch wieder sagen, daß durch Frau und Kind der Bürger an das Land enger geknüpft wird, als wenn er bloß allein dasteht, und daß diese enge Verknüpfung mit dem Lande und mit den gesammten staatsbürgerlichen Verhältnissen auf eine wohlthätige Weise einen gewissen Kastengeist beseitigen wird, welchen wir oft bei sehr geringer militärischer Tüchtigkeit und Bravour gesehen haben. Dies ist meines Erachtens ein sehr großer Vortheil. Eben so ist bekannt, daß wenn man ganzen Classen von Personen, ohne alle Rücksicht auf besondere persönliche Verhältnisse, ein Cölibat auflegt, dieses jene traurigen Folgen für die Sitten haben kann, die bekanntlich ein anderes Cölibat veranlaßt und worüber es schon oft genug angegriffen wurde. Ohne also tiefer in die Sache einzugehen, ist wenigstens so viel zuzugeben, daß sie jedenfalls ihre zwei Seiten hat und einer größeren Erwägung bedarf. Komme ich auf die Frage zurück, ob diese Verfügung eine gesetzliche Natur habe, oder nicht, so nehme ich kein Bedenken, auszusprechen, daß sie eine wirkliche gesetzliche Vorschrift ist, die der Zustimmung der Stände bedarf. Ich gebe zu, daß, da ja die Bedingungen der Ehe, wenn

ein solches wichtiges Verhältniß gegründet werden soll, von der höheren Behörde als vorhanden anerkannt werden müssen, da bei Staatsdienern vollends die Dienstbehörde ein doppeltes Interesse hat, von diesen Bedingungen im eintretenden Falle Kenntniß zu nehmen, indem hierauf theils allgemein, theils besonders bei den Staatsdienern die staatsrechtliche Erlaubniß sich gründet, und bei letzterem die Frage gestellt wird: Bist du denn auch im Stande, eine Familie zu ernähren? — ich gebe zu, daß wenn dies Alles so ist und dieses bestimmt wird, unter Umständen die Frage, ob eine Verordnung oder ein Gesetz vorliege, etwas schwierig seyn kann. Es würde auch, wenn die Regierung dabei stehen geblieben wäre, wie nach den frühern Gesetzen die Nachweisung über den festgesetzten Vermögensstand zu fordern, oder die Vermögensbedingungen zu ändern, der Kammer vielleicht nicht eingefallen seyn, die Verfügung zu reklamiren, denn sie würde dies als eine unter allen frühern Verhältnissen bestandene Einrichtung und als einen Gegenstand der Verordnung betrachtet, d. h. sich um so kleine Veränderungen nicht gekümmert haben. So wie aber die Verordnung jetzt lautet, passen alle diese Vergleiche des Hrn. Regierungskommissärs nicht. Jetzt sind unbedingt, ohne alle Rücksicht auf persönliche Verhältnisse, auf Vermögen und die Möglichkeit eine Familie zu ernähren, ganze Classen von Staatsbürgern ohne Weiteres selbst von dem Rechte ausgeschlossen, an den Fürsten die Bitte zu stellen, sich verheirathen zu dürfen. Sind denn die Militärstaatsdiener, außerdem daß sie dieses sind, auch noch Menschen oder Männer und haben sie Privatinteressen und die staatsbürgerlichen Rechte der Badener? Ich sage: Ja, sie haben sie, denn diese gehen nicht auf im Dienst, oder werden durch die Dienstverhältnisse nicht aufgegeben. Ich frage, ob der Befehl, nicht zu heirathen, ein staatsbürgerliches Verhältniß nicht berührt, und wenn wir jenes unter jeder Bedingung untersagt ist, und nicht etwa als Privatcondition aufgestellt, sondern einem staatsrechtlich regulirten

Staatsdienerverhältniß gegenüber, welches die staatsbürgerlichen Rechte nicht aufhebt, festgesetzt wird, so bin ich in dem Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger verletzt, und der §. 65 der Verfassung, welcher ausdrücklich sagt, daß bei solchen Beschränkungen der persönlichen Freiheit die Zustimmung der Kammer nothwendig sei, hat die Frage beantwortet, ob die Verordnung vor unser Forum gehöre. Es ist möglich, daß wenn der Friede noch lange dauert und wir etwa nicht nochmals und wieder ein Mal die Militärdiener vermehren, wie dies schon vorkam, es sechzigjährige Lieutenants gibt. (Schaaff: das ist nicht zu fürchten). Dies kann der Abg. Schaaff nicht wissen. Er wünscht den Frieden, und ich auch; er wünscht auch keine neuen Vermehrungen, und so kann es wohl seyn, daß in diesem Stande, wenn eine Nachfrage nach dem Heirathen sogar verboten ist und den Individuen durch ein Gesetz unbedingt das Recht abgesprochen wird, nur eine Frage an den Souverän zu stellen, der Offizier auf so lange zum ledigen Stande verurtheilt würde; und dies ist eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie es nur Eine gibt. Ich will nicht davon sprechen, was man nach derselben Kategorie unserm Militärstande noch Alles aufbürden könnte. Unser Militärstand würde sich dafür bedanken, wenn man in anderen Verhältnissen durch allgemeine Bestimmungen ähnliche Beschränkungen über die persönliche Freiheit treffen würde, wie man sie in dieser Beziehung getroffen hat. Dieser Stand selbst ist in seinen Rechten verletzt, wenn man ihn der unbedingten Militärdienstverfügung überläßt. Es handelt sich übrigens hier mit Nichten von der Güte oder Nichtgüte der Anordnung, aber Grundsätze muß man festhalten und hiernach die Verordnung reklamiren.

Generalauditor Vogel: Daß die Sache zwei Seiten habe, gebe er zu, im übrigen sei er aber nicht mit dem Herrn Redner einverstanden. Wenn sich derselbe darüber beklage, daß man gar keine Rücksicht auf das Vermögen genommen habe, so müsse er fragen: was man wohl gesagt haben würde, wenn nur den Reichen das Heirathen erlaubt worden wäre? Von einem Cölibat sei keine Rede, denn von Einem, dem nur auf gewisse Zeit unter gewissen Voraussetzungen das Heirathen nicht gestattet sei, könne man nicht sagen daß er im Cölibat lebe, — schließlich erklärt er wiederholt, daß es das allerzweckmäßigste und begründetste sein werde, von der Reklamation abzusehen.

Trefurt verneint gleichfalls, daß die Verordnung nach dem Inhalt ihrer Bestimmung vor das Forum der Gesetzgebung gehöre. Er könne darin nichts weiter als

eine Veröffentlichung der Verwaltungsgrundsätze erblicken, welche die Regierung künftig handhaben wolle.

Sander. Nachdem der Redner die Frage aus dem naturrechtlichen Standpunkte beleuchtet und dargethan hat, daß diese Verordnung, welche nicht nur ein natürliches Recht beschränke, sondern auch einen frühern gesetzlichen Zustand ganz abändere, durchaus in den Bereich eines konstitutionellen Staates gehöre, und also nicht ohne Zustimmung der Stände in solch genereller Weise gegeben werden könne, giebt er zwar zu, daß das Recht des Kriegsherrn, den Offizieren die Heirathsgenehmigung zu geben oder zu versagen, bereits vor der Verfassung bei uns bestanden habe, deßhalb lasse sich auch gegen den §. 1 der Verordnung nichts einwenden; daraus folge aber nur so viel, daß im einzelnen concreten Fall dem obersten Kriegsherrn zustehende, wenn ein Offizier um die Erlaubniß bittet, nach Erwägung der Umstände seiner Bitte zu willfahren oder nicht. Die neue Verordnung hebe aber das frühere Recht des Offiziers, darum nachzusuchen, geradezu auf, und ein solches absonderliches Vorrecht des Militärstandes, welcher durch die Dienstpragmatik in den Kreis der Staatsbürger, und zwar der mit Rechten ausgestatteten Staatsbürger, hereingezogen sei, könne er nicht zulassen, und da nach der Verfassung jedes Gesetz, ob es Civil- oder Militärdiener betreffe, sobald es das Eigenthum und die persönliche Freiheit berühre, zur ständischen Zustimmung gehöre, so sei die vorliegende Verordnung, wenigstens deren §. 2, zu reclamiren. Nicht minder der §. 3, durch welchen dem Offizier die Befugniß genommen werde, wenn er auch sonst alle Erfordernisse besitzt, um Heirathserlaubniß zu bitten, einzig und allein, weil seine Kameraden schon größtentheils verheirathet sind. In der Verordnung sei auch die Vermögensbestimmung, ebenfalls gegen die früher gesetzliche Norm, gesteigert worden, und obgleich die Commission dieß nicht zum Gegenstand der Reklamation gemacht habe, so könne er doch nicht zugeben, daß die Regierung berechtigt sei, eine solche Beschränkung noch zu verstärken, indem sie sonst leicht eine so ungeheure Cautionssumme festzusetzen im Stande wäre, daß nur in sehr seltenen Fällen einem Offizier das Heirathen möglich würde.

Generalauditor Vogel: Mit allgemeinen Sätzen komme man nicht zum Ziel; hier kämen Rücksichten der militärischen Disciplin in Betracht und es handle sich von besondern militärischen Rechten und Pflichten, nicht von staatsbürgerlichen, denn die Vorschriften, rücksichtlich der Heirathserlaubniß in dieser Beziehung, seien in den bestehenden Verordnungen darüber gehörig gehandhabt.

Ueber Eigenthum und persönliche Freiheit lasse sich ein unabsehbarer Streit eröffnen und wenn man die Sache auf Extreme führen wolle, so müßte man am Ende noch gar bei Festsetzung der Kanzleistunden das Gebiet der Gesetzgebung betreten.

(Schaaff: Auch der Zapfenstreich wäre Sache der Gesetzgebung!)

Zittel kann im Allgemeinen darin, daß man bei ähnlicher Veranlassung früher auch nicht reklamirt habe, keinen Grund finden, auch jetzt davon abzusehen; in Bezug auf den speziellen Fall fährt er fort: Wenn nun von diesem neueingeführten Cölibat die Rede ist, — und ich nenne es so, denn es ist ein vollständiges Cölibatgesetz für die Lieutenanten und ein Dreiviertelcölibat für die Oberlieutenanten — so gelten dagegen alle Gründe, welche man schon längst gegen das Cölibat gehört hat, obgleich hier noch in einem besondern Grade, was ich nicht weiter auseinanderlegen, sondern mich darauf beschränken will, einfach herauszustellen, daß doch offenbar staatsbürgerliche Rechte angegriffen wurden, indem das erste Recht eines Bürgers, eine Familie zu gründen, auf außerordentliche Weise beschränkt ist. Ich wiederhole es, es ist dieß das erste staatsbürgerliche Recht eines Bürgers, denn das ganze politische Staatsleben ist auf das Familienleben gegründet, gleich wie auch der moralische Zustand unseres Volkslebens, und zum Volk rechne ich auch die Offiziere und Soldaten. Wenn dagegen eingewendet würde, diese Männer wüßten ja schon bei der Wahl ihres Standes, daß sie solchen Beschränkungen unterworfen seien, so muß ich, wie bei allen Verordnungen, welche die Staatsdiener betreffen, entgegen, daß bei der Wahl eines solchen Berufs hier von der Umsicht und Einsicht in die künftigen Verhältnisse gar nicht die Rede sein kann. Diese Männer sind zu diesem Berufe ausgebildet, und es steht ihnen später nicht mehr frei zu sagen, ich will in einen andern Beruf treten. Sie sind durch ihre ganze Erziehung und Ausbildung daran gebunden. Es wäre wünschenswerth, daß wenigstens, um eine solche Verordnung vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen, auch einige Gründe dafür angeführt würden, und zwar solche, die im Stande wären, einen gewissen Unwillen, der sich bei Verkündigung dieser Verordnung vielfach kund gegeben, nur auch einigermaßen zu beschwichtigen. Ich kann mir gar keinen andern Grund davon denken, als den, daß man vielen Gesuchen, die eingekommen sein mögen, für die Zukunft dadurch vorbeugen wollte, weil es unangenehm ist, eine abschlägige Antwort zu geben. Wenn man sich aber dergestalt hüten wollte, in einzelnen

Fällen Unrecht zu thun, so sehe ich in einer solchen Generalisirung nur eine Generalisirung des Unrechts selbst. Man hat darauf hingewiesen, daß disciplinarische Gründe dafür sprächen. Ich kenne dieß so genau nicht. Glaubt man aber, daß der Mann, der durch Familienbände an das Vaterland geknüpft ist, darum weniger Muth habe für dasselbe zu kämpfen? Dieß ist nach dem gemeinen Menschenverstand unrichtig. Ich weiß in der That nicht, ob der Hagestolz mehr Muth hat als andere Leute, und wenn man jenen Grundsatz festhalten wollte, so müßte man überhaupt jedem Soldaten das Heirathen verbieten. Weiter bin ich aber auf den Gedanken gekommen, daß man dabei auf standesmäßiges Leben der Offiziere Rücksicht genommen haben könne. Dabei glaube ich übrigens, daß die Offiziere wenigstens unter gewissen Bedingungen eine Familie ernähren können, ohne daß deshalb so große Forderungen zu stellen sind. Soll aber ein gewisser Glanz und Aufwand in ihr Leben gebracht werden, und sucht der Staat darin eine Ehre, so wird man hiezu die Zustimmung des Volkes wohl nie erhalten, denn 2 Millionen werden wahrlich nicht darum in das Budget aufgenommen, daß das Militär sich mit einem gewissen äußerlichen Glanz umgibt und dafür dem Offizier das Recht genommen wird, eine Familie zu gründen. Sollte aber vielleicht diesem Cölibatgesetz ein ähnliches Verhältniß zu Grund liegen, wie einem andern? Sollte man bemüht sein dadurch die Offiziere aus den bürgerlichen Verhältnissen mehr und mehr herauszureißen, so kann ich es nur beklagen, daß man dazu keine Zuflucht nimmt. Ich halte diese Verordnung für durchaus verwerflich und bin für Reklamirung derselben. Zwar wage ich kaum zu hoffen, daß dieser Reklamation Folge geleistet werde, weil wohl die Regierung selbst wissen und fühlen muß, daß eine solche verwerfliche Verordnung die Zustimmung der Kammer nicht erhält.

Generalauditor Vogel: Nachdem er die Bezeichnung der Verordnung als „verwerflich“ abgewiesen und der Aeußerung, daß das Bekanntwerden derselben allgemeinen Unwillen erregt habe, ein von seiner Seite vielstimmig vernommenes Lob entgegengesetzt hat, erklärt er, daß die Verordnung, selbst wenn die Regierung die volle Gewißheit gehabt hätte, daß die Kammer sie annehmen werde, nicht vorgelegt worden sein würde, weil sie nicht in das legislatorische Gebiet gehöre. Die weiteren unterstellten Gründe seien sämmtlich nicht vorhanden.

Kettig interpretirt die Verordnung einfach als die Beantwortung einer rein reglementarischen Frage: Wann fängt die Möglichkeit an, daß die Offiziere von ihrem na-

türlichen, staatsbürgerlichen Rechte, zu heirathen, Gebrauch machen, ohne gegen die Ordnung und die Anforderungen des Kriegsdienstes zu verstößen? — Die Beantwortung dieser Frage stehe allein den höheren Behörden zu, welche zu beurtheilen hätten, was der Kriegsdienst nach den Anforderungen der jetzigen Zeit verlange.

Schaaß sieht durch die fragliche Ordre keine Bestimmung der Dienstpragmatik verletzt; denn es stehe nirgends, daß ein Militär- oder Civildienstler nach Gutdünken heirathen könne, deswegen sei eine Rechtsverletzung überall nicht vorhanden. Außerdem sei der Offizier allerdings wie jeder andere Staatsbeamte zu betrachten, allein seine Beziehung als Staatsdiener lege ihm auch wieder Beschränkungen auf, welche bei dem Militär weit strenger seien und seyn müßten, als bei dem Civildienstler.

Rindeschwender weist durch verschiedene Beispiele nach, wie gefährlich es seyn könne für einzelne Fälle, welche in einem früheren Gesetze bezeichnet sind, letzteres zu einer generellen Verordnung umzugestalten, und spricht sich entschieden für die Reklamation aus.

Fauth (als Berichterstatter) erklärt, daß er noch immer der Ansicht sei, welche er in der Minorität der Commission gehabt; er habe in der Verordnung stets nur eine dienstpolizeiliche Bestimmung erblickt, aber in seinen Bericht die Ansicht der Mehrheit der Commission aufnehmen müssen. Von einem Sölibat sollte man hier nicht sprechen, denn die Natur desselben und die wesentlichen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seien doch himmelweit von einander verschieden. Eben so wenig habe er von einem so weit verbreiteten Unwillen über die Verordnung je etwas vernommen, im Gegentheil sie stets als zweckmäßig bezeichnen gehört.

Kuapp findet die im §. 2 festgesetzte Beschränkung durchaus nicht hart, weil ja die Offiziere in der Regel nicht aus Vorrückenden genommen würden, sondern sich mit freiem Willen dem Stande widmeten, und da dies gewöhnlich in der Jugend geschehe, wo die Leute noch nicht majoren sein, so sei es in vielfacher Beziehung sogar sehr zweckmäßig, eine solche Heirathsbeschränkung eintreten zu lassen. Die im §. 3 enthaltene Bestimmung finde er dagegen hart und wahrhaft verwerflich. Da indessen nach der Erklärung der Regierung diese Verordnung, auch wenn sie reklamirt werde, nicht vorgelegt werden würde, so beschränkt er sich darauf, heute schon den Wunsch auszusprechen, daß der §. 3 eine Abänderung erleiden möchte.

Nombribe macht darauf aufmerksam, daß, wenn auch auf die Reklamation hin die Regierung sich bewogen fände,

die beiden Paragraphen zurückzunehmen, sie hinterher doch thun könne, was sie wolle, — erlauben oder abschlagen.

v. Jßstein: Diese Ausführung hat nichts weiter dargethan, als daß die Verordnung ganz überflüssig gewesen; weil sie aber ein Mal da ist, so wollen wir sie reklamiren.

Bei der Abstimmung wird Schaaß's Antrag verworfen und der Commissionsantrag angenommen.

Damit sind die Verordnungen, welche die Commission speziell zu reklamiren in Antrag bringt, erledigt.

Hierauf beantragt Sander die Reklamirung einer Verordnung des Justizministeriums in Bezug auf die Examina der Rechtskandidaten, wo nach §. 16 Einer, der zum dritten Male das Examen nicht mit Glück erstanden habe, sich nicht mehr melden dürfe. Der Antragsteller sieht darin eine allzugroße Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte.

v. Jßstein beantragt die Reklamation einer Ministerialverfügung, nach welcher ein als badischer Bürger Aufgenommener erst 3 Jahre an einem Orte als Bürger angefaßt seyn muß, ehe er da, wo ihm das Recht der Niederlassung früher abgeschlagen wurde, wieder aufgenommen werden könne. — Der Antragsteller erblickt darin eine Kränkung der Rechte, welche die Gemeindeordnung jedem Badner einräume.

Beide zur Reklamation beantragten Verordnungen werden zur Begutachtung an die Commission für die provisorischen Gesetze gewiesen.

Sander bringt eine weitere Verordnung des Ministeriums des Innern zur Reklamation in Antrag, welche in Absatz 3 Bestimmungen allgemeiner Art in Bezug auf Diejenigen enthält, die zu entscheiden haben, welche Voraussetzungen nothwendig sind, um einen Kranken in die Irrenanstalt zu Illenau zu bringen. In so weit nun diese Verordnung Bestimmungen über die zwangsweise Verbringung der Irren in diese Anstalt enthalte, sei sie Gegenstand der Gesetzgebung.

Diese Verordnung wird ebenfalls der Commission zugewiesen.

Baum erwähnt eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni v. J. über die Ausstellung von Vermögenszeugnissen in Untersuchungssachen, wonach, die Gemeinderäthe nicht nur über das Vermögen Derjenigen, die in Untersuchung sind, Auskunft geben sollen, sondern auch über das Vermögen Derer, von denen Jene noch Erbschaften zu hoffen haben, ferner aber nicht nur über das Vermögen im Allgemeinen, sondern auch über das Fahrnißvermögen und zwar unter Haftung für die Richtigkeit aller ihrer Angaben. Durch diese Verordnung seien die Lasten der

Gemeinderäthe mit solchen, von denen in der Gemeindeordnung nichts gesagt sei, so unendlich vermehrt, daß, um den hierdurch gestellten Anforderungen zu genügen, der Gemeinderath nothwendig permanent werden müßte. Deshalb beantragt er Reklamation und Verweisung an die Commission zur Begutachtung.

Jörger unterstützt den Antrag.

Fauth erklärt als Berichterstatter, man sei in der Commission über die Unzweckmäßigkeit der Verordnung einig gewesen, habe sie aber für kein Gesetz sondern nur für eine Administrativ-Maßregel angesehen.

Gottschalk und Sander unterstützen gleichfalls den Antrag und letzterer bemerkt: Wenn in der Verordnung stehe, daß die Gemeinderäthe wirklich für den Inhalt der Vermögenszeugnisse, welche sie ausstellen müssen, verantwortlich seien, so werde sich leicht beweisen lassen, daß die Verordnung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre.

Die Verordnung wird ebenfalls an die Commission gewiesen.

Der Präsident bemerkt sodann, daß es angemessen seyn werde, die Berathung der weiteren Punkte, die der Commissionsbericht darbiete, bis dahin zu verschieben, wo die Commission ihren zweiten Bericht erstattet, wogegen von keiner Seite etwas eingewendet wird.

Schluß der Sitzung.

30ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.
(Schluß.)

Die Schifffahrtsordnung für den Neckar vom 1. Juli 1842. Sie enthält nach der Ansicht der Commission Bestimmungen, welche in den Umfang der Gesetzgebung gehören, indem sie die Schifffahrtsabgaben regulirt und Strafbestimmungen bis zu 25 fl. enthält. Da aber diese ganze Neckarschifffahrtsordnung auf dem im Jahre 1837 den Kammern in geheimer Sitzung vorgelegten und von ihnen genehmigten Staatsvertrage zwischen den Regierungen von Baden, Württemberg und Hessen beruht, so glaubt die Commission, sie bedürfe keiner weitem ständischen Zustimmung, und stellt daher keinen Antrag auf deren Reklamation.

Hecker beantragt die Reklamation der Verordnung, weil sie durch Statuirung einer Reihe von Strafen in die Strafgesezgebung im engsten Sinn, und durch die Organisirung einer eigenen Gerichtsbarkeit in das Gebiet der Strafjustiz übergreife, außerdem auch noch gewisse Gewerbebeschrän-

kungen statuiren und die Schifffahrtsabgabe reguliren, welche der Staatsvertrag von 1837 nicht enthält.

Ministerialdirektor Regenaueer widerspricht dieses, indem jene Uebereinkunft allerdings Bestimmungen nicht allein über den Neckar Zoll und die Schifffahrtsordnung enthalte sondern auch festsetze, daß eine Schifffahrtsordnung gegeben werde; es sei gar nichts Anderes geschehen, als was durch die Uebereinkunft, welche die Zustimmung der Kammer erhalten habe, stipulirt gewesen sei. Die vorliegende Schifffahrtsordnung, so wie die Rheinschifffahrtsordnung, die Basis der gegenwärtigen Neckarschifffahrtsordnung, sei lediglich ein Vollzug der Bestimmungen der Wiener Congreßakte. Die Schifffahrtsordnung sei nicht vorzulegen ein Mal, weil sie nichts anderes als den Vollzug einer Uebereinkunft, welche seiner Zeit vorgelegt und von der Kammer genehmigt worden sei, und dann, weil sie nur der Vollzug der Bestimmung der Wiener Congreßakte sei, ein Vollzug, dem sich die Regierung in keiner Weise widersetzen könne.

Hecker. Der frühere Vertrag von 1835 (1837 vorgelegt) bestimme lediglich die Zölle, allein durchaus nichts in Beziehung auf das, was strafbar sein solle. Die in der Rheinschifffahrtsordnung festgesetzten Strafen seien in Bezug auf ihre Höhe durchaus nicht mit denen der Neckarschifffahrtsordnung identisch, und daß die Wiener Schlußakte Bestimmungen in dieser Beziehung getroffen habe, könne für ihn kein Grund sein, die fragliche Verordnung nicht zu reklamiren, denn in jener Schlußakte, so wie in der Bundesakte auch, ständen viele Bestimmungen, welche nicht zum Vollzug gekommen seien und deren Erfüllung man bis heute vergebens erwarte; zum andern bestimme jener völkerrechtliche Vertrag nichts anderes, als daß in der Schifffahrtsordnung allgemeine Grundsätze eingehalten werden sollten, und diese habe der einzelne Staat in Gemeinschaft mit seinen Ständen verfassungsmäßig zu ordnen.

Sander spricht sich in demselben Sinne aus. Die frühere Uebereinkunft mit Württemberg und Hessen vom Jahre 1835 erkenne gerade in ihren Artikeln 9 und 10, worin die ständische Zustimmung vorbehalten sei, die Mitwirkung der Kammern an. Jedenfalls verlange er übrigens, daß bei der Publikation eines von der Regierung mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Vertrags, insofern er Fragen enthalte, wobei die Stände unzweifelhaft zustimmen müssen, bemerkt werde, daß er mit ständischer Zustimmung zu Stande gekommen sei, — und schließt: also in der Voraussezung, daß der Vertrag, wie er mit Württemberg und Hessen abgeschlossen worden ist, der Zustimmung der Stände nicht erwähnt, und weil ich von dem Satz ausgehe, daß auch noch so unbedeutende Steuern zum Kreise der Gesetzgebung

gehören, und daß so lange die Kammer nicht zugestimmt hat, sie darauf bestehen muß, daß der Vertrag zur Zustimmung vorgelegt wird, reklamire ich.

Ministerialdirektor *Regenauer* widerspricht, daß die Wiener Kongressakte nur allgemeine Grundzüge über diesen Punkt enthalte, im Gegentheil begreife sie ausführliche Bestimmungen, nach welchen die Rheinschiffahrtsordnung stipulirt worden, diese habe die Kammer nie reklamirt, und eben so wenig könne die Neckarschiffahrtsordnung reklamirt werden.

Welcker. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß da, wo den Bürgern Lasten und Pflichten aufgelegt und Strafbestimmungen festgesetzt würden, auch die Zustimmung der Kammern einzuholen sei, außerdem sei es aber auch noch in Bezug auf die Wahrung der Landesinteressen nothwendig, daß bei Abschließung von Verträgen mit auswärtigen Staaten die Stände mitwirkten.

Ministerialdirektor *Sichrodt* bemerkt in Bezug auf den polizeilichen Gesichtspunkt der Sache: Der Regierung stehe so gut, wie bei der Eisenbahn- und Straßenpolizei, auch das Recht der Schiffahrtspolizei im Interesse des Verkehrs und zur Wahrung der Sicherheit der Personen zu, und die ausschließlichen Rechte der Schifferinnung müßten gleichfalls gewahrt werden. Daß der Regierung das Recht der polizeilichen Strafgewalt wenigstens bis zu einem gewissen Maße zustehet, sei längst anerkannt; in der Neckarschiffahrtsordnung werde solches Recht ausgeübt und zwar in weit geringerem Maße, als in der nie reklamirten Rheinschiffahrtsordnung.

Böhme spricht sich ebenfalls im Sinne der Regierungskommission aus.

Hecker macht geltend, daß Strafbestimmungen von 25 bis 30 fl., wie sie in der Verordnung vorkommen, doch offenbar vor das Forum der Gesetzgebung und nicht der Polizei gehören.

Im Verlaufe der weitem Diskussion macht *Schaff* auf die bedrängte Lage der Neckarschiffer aufmerksam, und empfiehlt sie der besondern Aufmerksamkeit der Regierung. Der §. 8 der Verordnung bestimme, daß von jedem befrachteten Schiffe von 600 Zentnern Ladungsfähigkeit und darüber, eine Schiffsgebühr neben dem Zoll für die Ladung bezahlt werden müsse. Die Bestimmung sei dem Nahrungsstand der Besitzer größerer Schiffe, welche für den Rhein bestimmt, den Neckar gewöhnlich nur mit unbedeutenden Frachten beführen, höchst nachtheilig, denn sie müßten, wenn auch nicht voll befrachtet, doch die volle Schiffsgebühr bezahlen. Dazu

komme, daß die Gewerbsgenossen der benachbarten Staaten durch Gewerbsbegünstigungen sich in vortheilhafterer Lage befänden, während die badischen Schiffer durch die Steuer aus ihrem Betriebskapital erdrückt würden und nur schwer mit jenen konkurriren könnten. Hier sei der Punkt, wo die Gesetzgebung, nicht gehemmt durch den Staatsvertrag, helfen könne und müsse. Eine Petition werde Gelegenheit geben die Sache weiter zu besprechen.

Bassermann und *Mathy* sprechen sich in gleichem Sinn aus; letzterer hält den angeregten Umstand auch noch für einen Grund zur Reklamation, und meint, es käme sonst am Ende noch dahin, daß der badische Schiffer nach Württemberg auswanderte, nur um existiren zu können.

Ministerialdirektor *Regenauer* erklärt, es sei bisher noch keine Beschwerde zur Kenntniß der Regierung gekommen.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung und der Antrag des Abg. *Hecker* wird angenommen.

Erlaß des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. November 1843, über die Beitragspflicht des vormaligen Reichsadels zu Schulhausbaukosten, wonach die Grund- und Standesherrn nur zu Kirchenbaukosten im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht aber zu den dem Kirchspiel überhaupt obliegenden Baulichkeiten beizuziehen seien.

Die Commission ist aber der Ansicht:

a. Schulhausbaukosten seien kirchliche Baukosten, weil man immer angenommen, daß die Schule mit der Kirche eng verbunden, und deswegen auch im Baueidikt von 1808 (§. 25. 26) wegen der Umlagen gleichmäßig behandelt sei.

b. In dem Provisorium des Jahres 1819 über den Beitrag der Ausmärker, einschließlich der Standes- und Grundherren, zu Gemeindebedürfnissen, sei zwischen Kirchen- und Schulhausbauten kein Unterschied gemacht worden.

c. Auf die Grundlage dieses Provisoriums von 1819 seien die Verhandlungen mit den Standes- und Grundherren abgeschlossen worden; deswegen habe man auch schon vor dem Erscheinen der Gemeindeordnung die Standes- und Grundherren zu den Kosten der Schulhausbauten gerade so wie zu den Kirchenbauten beigezogen.

Endlich

d. habe das Gesetz vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. 41) im §. 32 alle Bestimmungen des Baueidits von 1808, also auch dessen §. 26 als in Kraft tretend bestätigt.

Der angeführte, öffentlich verkündete Erlaß enthält also nicht nur eine Erläuterung zur Nachachtung für die Behörden, sondern er enthält eine wirkliche Abänderung des früher in der Praxis angenommen gewesenen gesetzlichen Zustandes, und steht mit den Vorschriften des Baueidits von 1808 im Widerspruch. Darum und wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes stellt Ihre Commission den Antrag, diese Verfügung zur ständischen Berathung zu reklamiren.

Ministerialdirektor Eichrodt setzt die geschichtliche Entstehung dieses Erlasses auseinander. Derselbe basire sich auf eine Staatsministerialschließung über die Frage, wie ein in dieser Beziehung mit einem Standesherrn abgeschlossener Vertrag auszulegen sei, und in Folge derselben habe man die Verträge mit den übrigen Standes- und Grundherren gleichfalls dahin abgeschlossen, welche dann in Form einer Deklaration publizirt worden seien. Daß durch diese der §. 26 des Kirchenbaueidits von 1808 abgeändert sei, lasse sich nicht läugnen und in dem Umstande, daß die Aenderung ohne ständische Zustimmung gemacht worden sei, liege allerdings eine Verletzung des Rechts der Stände, allein beide Kammern hätten doch anerkannt, daß die Deklaration bis zu einer weiteren Bestimmung in Kraft zu erhalten sei, und daran werde auch wohl festgehalten werden müssen.

Sander widerspricht, daß die Kammer jene Deklarationen anerkannt habe, vielmehr sei häufig dagegen reklamirt und behauptet worden, der Zustand der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren sei noch keineswegs regulirt oder durch ein Gesetz festgestellt. Daß das Staatsministerium aus jener Entscheidung eine Generalentscheidung gleichzeitig gegeben habe, dieß widerspreche den ersten Grundsätzen des Landrechts, was bei der vorliegenden privatrechtlichen Frage allein maßgebend sei; vor dem Richter werde und müsse die Entscheidung anders ausfallen, deßhalb stimme er für den Commissionsantrag.

Hecker kann die Deklaration, welche im Wege des Vertrags vertheidigt werden wolle, in dieser Hinsicht durchaus nicht als gerechtfertigt anerkennen, denn ein Vertrag, lediglich abgeschlossen zwischen der Regierung und der Adelskorporation, sei in keiner Weise bindend für das Volk, welchem dadurch Lasten aufgelegt würden, die im klaren Widerspruch mit dem §. 26 des Kirchenbaueidits

ständen. Die Staatsministerialverfügung sei somit nicht weiter als eine einseitige, authentische Interpretation des §. 26 und eine Abänderung desselben, deßhalb unterstütze er den Commissionsantrag.

Weizel spricht sich gleichfalls für die Reklamirung der Verordnung aus, indem sie mit den Bestimmungen des Kirchenbaueidits in offenbarem Widerspruche stehe, denn dieses erkläre die Standes- und Grundherren für baupflichtig zu den dem Kirchspiel obliegenden Schulbaubaulichkeiten, während die Deklaration von 1824 sie davon befreie.

Welcker ist derselben Ansicht, glaubt übrigens, daß eine definitive Regulirung der schon früher so kräftig angefochtenen Deklaration, deren Ungefestigkeit in der Kammer nachgewiesen worden, im Interesse der Regierung und der Standesherrn selbst liege; denn wenn die Sache, bei dem offenbaren Widerspruch der Deklaration mit dem Kirchenbaueidit, wegen des Mangels der erstern vor die Gerichte komme, so würden Jene vielleicht nachtheiliger behandelt werden müssen, als wenn die Verhältnisse auf verfassungsmäßigem Wege regulirt seien, — und beharrt darauf, daß diese Deklaration, welche nicht ewig bestehen könne, reklamirt werde.

Der Commissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Instruktion vom 2. November 1842 über die Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente, welche nach der Ansicht der Commission nur auf das Landrecht gegründet, oder dieses nicht abändernde, die Sicherheit der Testirer und Erben bezweckende Vorschriften enthält.

Da jedoch §. 8 verfügt: daß Testamente nach erfolgter Eröffnung, sobald die Verlassenschaftsausseinandersetzung endgültig stattgefunden habe, den Akten beizuhängen seien, — so hat die Commission Zweifel darüber erhoben: ob hierin nicht ein Eingriff in das Recht der Erben, welche eine Ausfolgung des Testaments verlangen könnten, enthalten sei? Die Commission setzt jedoch voraus, daß den Testamentserben durch §. 8 nicht das Recht genommen werden solle, das Original eines bei dem Amtsrevisorat nur hinterlegten Testaments nach vollendeter Erbtheilung von der Theilungsbehörde zurückzuverlangen, und hält deßhalb eine Reklamation dieser Instruktion nicht für begründet.

Hecker beantragt die Reklamation der Verordnung, weil er die in §. 1 enthaltene Bestimmung, daß jedes öffentliche oder geheime Testament von dem Amtsrevisor

in Verwahrung genommen und nur auf Verlangen dem Testirer zugestellt werden solle, — für eine Eigenthumsbeschränkung hält, welche nicht allein im Recht nicht begründet, sondern sogar für den Testirer gefährlich sei, indem dieser in den Fall kommen könne, im kritischen Augenblick nicht über sein früher niedergesetztes Testament nach Willkühr verfügen zu können.

Nach einer Diskussion, in welcher außer dem Regierungskommissär, Geheimreferendär Junghanns, die

Abg. Weizel, Hecker, Knapp und Sander Theil nehmen wird, der Antrag verworfen.

Am Schlusse der Sitzung bemerkt der Abg. Knapp, daß er bisher vergebens gehofft habe, die Anwesenheit des Herrn Ministers des Auswärtigen werde ihm Gelegenheit zu der Stellung seiner angekündigten Frage geben, er müsse deshalb wünschen, daß der Gegenstand ausdrücklich auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Nachdem der Präsident dieß zugesagt hat, wird die Sitzung geschlossen.